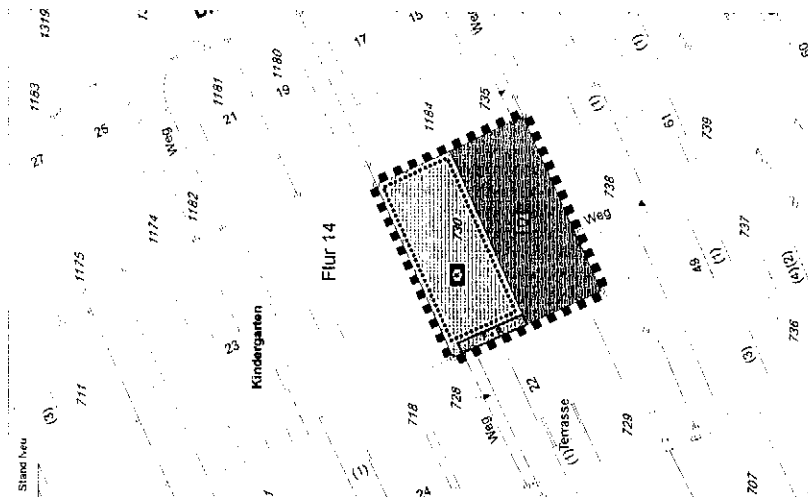
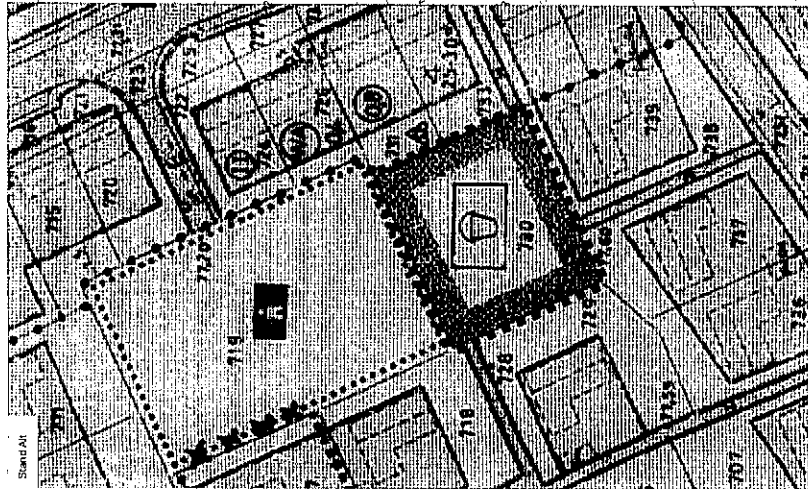




PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

PLÜCHEN FÜR DEN GEMEINDEPLAN gem. § 1 (1) Nr. 5 BauGB

Kindergarten

Kindergarten

GRÜNLÄCHEN gem. § 1 (1) Nr. 15 BauGB

Grünfläche

Spaziell

VERKEHRSLINIE gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsmittel besondere Zweckbestimmung:

z. B. - Fußweg / Radweg

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des baulichen Geltungsbereichs des Siedlungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Vorhandene Flurstücksgrenze

Vorhandene Flurstücknummer

Vorhandene Gebäude

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katastralschichtplan überein. Sind die Flurstücksgrenzen nicht mit dem Katastralschichtplan übereinstimmen, so ist dies in der Flurstücksgrenze des 1. der Flurstücksgrenze

Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise (H)

§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauNVO

Es kann keine Garantie für die Richtigkeit der Kennzeichnungen gegeben werden. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern.

Es kann keine Garantie für die Richtigkeit der Kennzeichnungen gegeben werden. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern.

Es kann keine Garantie für die Richtigkeit der Kennzeichnungen gegeben werden. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern.

Es kann keine Garantie für die Richtigkeit der Kennzeichnungen gegeben werden. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern.

Es kann keine Garantie für die Richtigkeit der Kennzeichnungen gegeben werden. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern.

Es kann keine Garantie für die Richtigkeit der Kennzeichnungen gegeben werden. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern.

Es kann keine Garantie für die Richtigkeit der Kennzeichnungen gegeben werden. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern.

Es kann keine Garantie für die Richtigkeit der Kennzeichnungen gegeben werden. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern.

Es kann keine Garantie für die Richtigkeit der Kennzeichnungen gegeben werden. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern.

Es kann keine Garantie für die Richtigkeit der Kennzeichnungen gegeben werden. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern.

Es kann keine Garantie für die Richtigkeit der Kennzeichnungen gegeben werden. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern.

Es kann keine Garantie für die Richtigkeit der Kennzeichnungen gegeben werden. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern. Bei Änderungen der Kennzeichnungen ist der Eigentümer des Grundstückes in der Lage, die Kennzeichnungen zu ändern.

RECHTSGRUNDLAGEN

BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2418), in der zuletzt geänderten Fassung
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2418), in der zuletzt geänderten Fassung
BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2418), in der zuletzt geänderten Fassung

BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2418), in der zuletzt geänderten Fassung
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2418), in der zuletzt geänderten Fassung
BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2418), in der zuletzt geänderten Fassung

BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2418), in der zuletzt geänderten Fassung
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2418), in der zuletzt geänderten Fassung
BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2418), in der zuletzt geänderten Fassung

BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2418), in der zuletzt geänderten Fassung
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2418), in der zuletzt geänderten Fassung
BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2418), in der zuletzt geänderten Fassung

GEMEINDE HAVIXBECK

BEBAUUNGSPLAN "FLOTHFELD I"

17. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1:5.000

DATUM	17.06.2012
PL	75 x 53
BEARB	21.11.12
MA	1:5.000

Textliche Festsetzungen (TF) und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (BF)

1. Stellung der baulichen Anlagen:

Stellung der baulichen Anlagen: Die Gebäude sind so zu errichten, dass sie sich nicht in die Umgebung einmischen und die Umgebung nicht beeinträchtigen.

2. Baugestaltung:

Baugestaltung: Die Gebäude sind so zu errichten, dass sie sich nicht in die Umgebung einmischen und die Umgebung nicht beeinträchtigen.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen:

Höhenlage der baulichen Anlagen: Die Gebäude sind so zu errichten, dass sie sich nicht in die Umgebung einmischen und die Umgebung nicht beeinträchtigen.

4. Vegetation:

Vegetation: Die Gebäude sind so zu errichten, dass sie sich nicht in die Umgebung einmischen und die Umgebung nicht beeinträchtigen.

5. Zäunung:

Zäunung: Die Gebäude sind so zu errichten, dass sie sich nicht in die Umgebung einmischen und die Umgebung nicht beeinträchtigen.

6. Straßen:

Straßen: Die Gebäude sind so zu errichten, dass sie sich nicht in die Umgebung einmischen und die Umgebung nicht beeinträchtigen.

7. Grünflächen:

Grünflächen: Die Gebäude sind so zu errichten, dass sie sich nicht in die Umgebung einmischen und die Umgebung nicht beeinträchtigen.